



Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT


LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail



Datum 6. Juli 2021
Name LfdI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen 0221.4-15/199
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihre Anfrage vom 3. April 2020 „Vertrag und Kosten zur Luca App“ an den Landkreis Ravensburg
Ihr Schreiben vom 4. Juni 2021
FragDenStaat #217308

Sehr geehrte 

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. Juni 2021. Sie haben sich an uns gewandt, da Sie der Meinung sind, dass Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde. Sie begehren Zugang zu dem Vertrag über die Nutzung der Luca App im Landkreis Ravensburg sowie die vereinbarten Lizenzkosten und sofern vorhanden eine Kostenaufstellung bezüglich der Integration der Luca App in die bestehende IT.

Die Anfrage nimmt Bezug auf die Pressemitteilung vom 2. April 2021: [Luca-App jetzt auch im Landkreis Ravensburg | Landkreis Ravensburg \(rv.de\)](#)

Sie haben trotz mehrmaliger Erinnerung bis dato keine Antwort aus Ravensburg erhalten.

Dazu möchten wir folgende rechtlichen Hinweise erteilen:

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG).

Amtliche Informationen sind nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information.

Zur Wahrnehmung ihres Zugangsrechtes müssen Anspruchsberechtigte keine Gründe anführen und auch kein rechtliches, berechtigtes oder sonstiges Interesse an den begehrten Informationen belegen. Grundsätzlich besteht eine Antragsprüfungspflicht der informationspflichtigen Stelle.

Der Zugang zu amtlichen Informationen ist nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Nur in besonderen Fällen kann eine Fristverlängerung bis zu drei Monaten erfolgen.

Der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang wird eingeschränkt durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 6, 9 LIFG.

Diese umfassen:

1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz geistigen Eigentums und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Dies ist im konkreten Fall von der informationspflichtigen Stelle zu prüfen und begründet darzulegen.

Im vorliegenden Fall könnten teilweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sein. Gemäß § 8 LIFG ist ein Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen und die Einwilligung des betroffenen Dritten (hier Betreiber der Luca App) einzuholen.

Der Durchführung eines aufwendigen Drittbeteiligungsverfahrens bedarf es nicht,

wenn schützenswerte Inhalte im Vertrag vorab geschwärzt werden (§ 7 Abs. 4 LIFG).

Für weitere Informationen finden Sie hier unseren Praxis-Ratgeber: [Leitfaden-LIFG-BaWü-Stand-08.09.2020.pdf \(datenschutz.de\)](#)

Wir haben die Stadt um nochmalige Prüfung Ihres Antrags gebeten und zur Stellungnahme aufgefordert. Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld. Lassen Sie uns bitte wissen, wenn Ihre Anfrage zwischenzeitlich beantwortet wird.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg